

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1704

vom 16. Juli 1985

Gemeinde Liestal, Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Büchelistrasse"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 13. Februar 1985 die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Büchelistrasse" im Bereich der Parzelle Nr. 1458 beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 20. Februar bis 21. März 1985 statt. Infolge eines Formfehlers musste die Planaufgabe wiederholt werden. Sie wurde vom 2. Mai bis 31. Mai 1985 nochmals durchgeführt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 18 vom 3. Mai 1985 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Liestal. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 18. Juni 1985 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die Vorprüfung des Mutationsplanes durch das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege ergab keine Einwände. Den Vorbehalten des Amtes für Orts- und Regionalplanung gemäss Schreiben vom 19. Oktober 1984 wurde teilweise Rechnung getragen. Die von dieser Fachstelle angeregte Erarbeitung eines Konzeptes für das ganze Teilstück der "Büchelstrasse" ist jedoch auf Wunsch der Gemeinde vorerst fallengelassen worden, um die in Bearbeitung befindliche Altstadtplanung nicht zu präjudizieren. Der zu genehmigende Bereich der Baulinie, welche mit einem projektierten Bauvorhaben in unmittelbarem Zusammenhang steht, entspricht aber den Zielsetzungen gemäss neuer Altstadtplanung.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das restliche Teilstück des Bau- und Strassenlinienplanes zum gegebenen Zeitpunkt zu überprüfen und wo nötig ebenfalls mit der neuen Altstadtplanung in Einklang zu bringen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes wird die vom Einwohnerrat Liestal am 13. Februar 1985 beschlossene Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Büchelstrasse" im Bereich der Parzelle Nr. 1458 im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich

erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/BSP/22/1 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal [2]

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Ingenieurbüro Schenk AG,
Amtshausgasse 5, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

